

**Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger.**

**Vom 10. August 1940.**

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das australische Ausnahmengesetz über Patente, Handelsmarken, Muster und Urheberrecht, Nr. 66/1939, im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sind sinn-

gemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die australischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von australischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

**Zweite Anordnung zur Verordnung**

**über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft.**

**Vom 10. August 1940.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig; diese entscheidet endgültig.“

Artikel II

§ 4 Abs. 2 der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem

Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig ist, die endgültig entscheidet. In beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Handwerkskammer zu hören.“

Artikel III

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Schwebende Verfahren sind an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Seuser